

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Rommerskirchen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Gemeinde Rommerskirchen mit Beschluss vom 25.06.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.02.2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	33.698.100	0	0	33.698.100
Aufwendungen	33.575.700	0	0	33.575.700
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	30.668.900	0	0	30.668.900
Auszahlungen	32.000.400	0	0	32.000.400
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.347.700	0	0	5.347.700
Auszahlungen	5.119.400	0	0	5.119.400
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	171.300	0	0	171.300
Auszahlungen	130.100	0	0	130.100

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 17.500.000 EUR um 5.000.000 EUR erhöht und damit auf festgesetzt.

22.500.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. h) GO NRW wird auf 0 Euro (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

§ 8

Als unerheblich nach § 83 Gemeindeordnungen NRW gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro, nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen trifft der Kämmerer.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich mit Schreiben vom 02.07.2020 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme nach persönlicher Terminvereinbarung vom 20.07. bis 07.08.2020 in den Diensträumen des Rathauses Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen-Eckum, Zimmer Nr. 2.02 während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rommerskirchen.de/rathaus-und-buergerservice/politik-und-verwaltung/haushalt-und-finanzen/ im Internet verfügbar.

Rommerskirchen, den 16.07.2020

Dr. Martin Mertens
Bürgermeister